

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Berlin, den 17.01.2017

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV.

#### **Anmerkungen im Allgemeinen**

Der DBV begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Vorschriften innerhalb des Gesetzes zur Umweltverträglichkeit (UVP) weiter zu vereinfachen und somit Rechtssicherheit für die Planung neuer Vorhaben zu gewährleisten. Diese Vereinfachungen dürfen aber nicht zulasten der Vorhabenträger gehen, indem sie Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe unnötig stark beschränken.

Zudem sollten auch weiterhin die von Altvorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen von der Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG und 97/11/EG ausgenommen bleiben. An dem § 3b Abs. 3 S. 3 UVP (Altvorhabenprivileg) sollte auch weiterhin festgehalten werden. Insoweit ist es auch wichtig klarzustellen, dass Altvorhaben auch bei kumulierenden Vorhaben nicht als Vorbelastung bei der Vorprüfung berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist es wichtig, dass die bestehenden Vorhaben einen umfangreichen Bestandsschutz genießen, um wirtschaftliche Planungssicherheit für die Zukunft zu haben. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die momentanen Regelungen nicht den Fall einer Verbesserungsgenehmigung erfassen. Hier sollte es entsprechend dem Rechtsgedanken des § 6 Abs. 3 BImSchG (Verbesserungsgenehmigung) eine Regelung getroffen werden, die bauliche Änderungen zulässt, so lange sie positive Auswirkungen im Sinne des Naturschutzes oder Tierwohls haben, selbst wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden. Jedoch darf Voraussetzung für eine Verbesserungsgenehmigung nicht sein, dass höhere Anforderungen als der Stand der Technik erfüllt werden.

Darüber hinaus befürchtet der DBV, dass die geplanten Änderungen nicht dazu führen, die Akzeptanz von landwirtschaftlichen Stallanlagen in der Gesellschaft zu verbessern. Im Gegenteil. Es ist zu befürchten, dass Betriebe durch die Änderungen gezwungen werden, die betriebswirtschaftlichen und baulichen Strukturen aufzuspalten. Dies wird zur Folge haben, dass Betriebe, die sich weiter vergrößern möchten, ihr Vorhaben an anderen Standorten im Außenbereich realisieren werden, um den räumlichen Zusammenhang aufzuheben. Durch diese Verteilung in der Fläche wird aber weder dem Naturschutz noch der Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft geholfen.

### **Anmerkungen bzgl. der einzelnen Regelungen:**

#### **A.) Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**

##### **I.) Zu § 7 UVPMoDG**

Mit der Neuregelung der Vorprüfung soll den umfangreichen Änderungen des Artikels 4 in der geänderten UVP-Richtlinie Rechnung getragen werden. Sie regelt die allgemeinen Anforderungen an die Vorprüfung bei Neuvorhaben. Der DBV befürchtet jedoch, dass durch die sehr umfangreiche Prüfung die Frist nach § 7 Abs 6 UVPMoDG nicht immer eingehalten werden kann. Es wäre empfehlenswert, wenn bei Verstreichen der Frist die Rechtsfolge eintritt, dass keine UVP-Bericht anzufertigen ist. Hierdurch würden die Behörden angehalten zügig zu entscheiden und die Vorhabenträger hätten Rechtssicherheit. Vor dem Hintergrund der Verfahrensbeschleunigung wird vom DBV die Möglichkeit der Verlängerung der Frist abgelehnt.

##### **II.) Zu § 9 UVPMoDG**

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 und Anhang I Nr. 24 und Anhang II Nr. 13 der UVP-Richtlinie. Sie regelt die Notwendigkeit einer UVP bei der Änderung von Vorhaben. Der DBV würde es jedoch begrüßen zumindest in der Begründung des Gesetzes mitaufzunehmen was konkret unter Änderungen zu verstehen ist. Hier wäre es aus Rechtssicherheitsaspekten sinnvoll, Anhaltspunkte zu haben, um abzuschätzen, welche Änderungen an dem Vorhaben unter § 9 UVPMoDG fallen. Diese Konkretisierungen wären ebenso notwendig für die Regelungen, die die kumulierenden Vorhaben betreffen.

##### **III.) Zu § 10 UVPMoDG**

Das BMUB will mit § 10 die grundsätzlichen Fragen der Kumulation regeln, denn mit den neuen § 10 bis 13 sollen Unklarheiten, die die Anwendung der Kumulationsvorschriften des UVPG (bisher §§ 3a ff. UVPG) bislang erschwert haben, beseitigt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen (z.B. BVerwG, Urt. v. 18.06.2015, 4 C 4/14 und Urt. v. 17.12.2015, 4 C 7/14), die bereits die ermöglichte, dass mehrere Vorhaben kumuliert betrachtet werden.

Aus Sicht des DBV fehlen jedoch konkrete Hinweise zur Durchführung der UVP. Hierbei wäre es wichtig, auch bei kumulierenden Vorhaben eine genaue Definition der Vorbelastung zu haben und was genau Gegenstand der UVP sein soll.

Der DBV begrüßt, dass der enge funktionale Zusammenhang direkt im Gesetz definiert wird, und fordert deshalb, dass das Wort „insbesondere“ in § 10 Abs. 4 S.2 UVPMoDG gestrichen wird. Denn eine abschließende Definition, die keine weitergehenden Interpretationen zu lässt, gewährleistet Rechtssicherheit.

Die Ausführungen innerhalb der Begründung zum funktionalen Zusammenhang sind hingegen nicht nachvollziehbar. Denn hiernach sei ein funktionaler Zusammenhang bereits gegeben, wenn die kumulierenden Vorhaben innerhalb des gleichen Sachgebiets liegen. Dies würde jedoch dazu führen, dass sämtliche Tierarten miteinander UVP-pflichtig werden. Zwischen einem Maststall für Rinder und einem Maststall für Schweine besteht jedoch nur unter sehr bestimmten und engen Voraussetzungen ein funktionaler Zusammenhang. Dieser Abschnitt ist in der Begründung entsprechend zu streichen.

#### **IV.) Zu § 11 UVPMoDG**

Die §§ 11 und 12 regeln die sog. „nachträglichen Kumulation“. Dabei soll § 11 die Fälle erfassen, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist.

In Bezug auf § 11 Abs. 4 UVPMoDG wäre es im Sinne der Rechtsicherheit, wenn man genau definiert was unter einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung zu verstehen ist.

#### **V.) Zu § 12 UVPMoDG**

§ 12 enthält spezielle Regelungen zur nachträglichen Kumulation in Fällen, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Auch hier wäre es wünschenswert, wenn entsprechend den vorigen Ausführungen, im Sinne der Rechtsicherheit konkretere Angaben zu den Begriffen wie nachteilige Umweltauswirkungen gemacht werden.

## **VI.) Zu Anlage 4 Nr 4b**

In Anlage 4 Nr4b werden die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben.

Es entspricht der Forderung des DBV, dass Schutzgut die Fläche und der Boden mitaufgeführt werden. Gerade der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung stellen die Landwirtschaft vor große Herausforderungen, die mit den bisherigen Maßnahmen nur sehr unzureichend adressiert wurden.

## **B.) Zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

### **I.) Allgemein**

Der DBV kann nicht nachvollziehen warum, auch hier, genau wie in der Begründung zum UVPMoDG, die Landwirtschaft als alleiniger Wirtschaftsbereich herausgenommen wird und eine umweltverträgliche Produktion angemahnt wird. Dieser Teil ist sowohl innerhalb der Begründung zum UVPMoDG als auch zur 9. BImSchV zu streichen.

### **II.) Zu Anlage (zu § 4e)**

Der DBV begrüßt die Aufnahme der Fläche und der Boden unter Nr. 4b als Schutzgut.